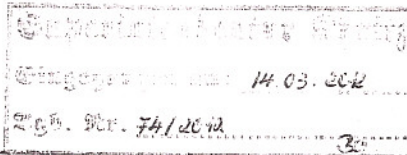


Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Landessynode · Der Präses · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

**Landessynode
Der Präses**

An den
Gemeindekirchenrat Nackel-Läsikow
Lindenstraße 41
16845 Segeletz

d. d. Sup. Kyritz-Wusterhausen



Andreas Böer

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 529

Fax 030 · 2 43 44 - 527

abach@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. Lsy. Ba

Az. 1624-10.35

Berlin, den 09.03.2012

A → GKR Segeletz

Anfrage an die Kirchenleitung im Rahmen der Fragestunde auf der Synodaltagung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und liebe Brüder des Gemeindekirchenrates,

für die o. g. Anfrage danke ich Ihnen. Wir haben in der gestrigen Sitzung des Ältestenrates die Zulässigkeit Ihrer Anfrage geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Gemäß § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode ist nur ein Mitglied oder ein zu einer Tagung eingeladenes stellvertretendes Mitglied der Landessynode berechtigt, im Rahmen der Fragestunde Fragen an die Kirchenleitung zu stellen. Ein Gemeindekirchenrat ist somit nicht anfrageberechtigt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass diese Anfrage keinen Gegenstand betrifft, für die die Landessynode zuständig ist. Gemäß Art. 69 Abs. 1 der Grundordnung (GO) ist eine allgemeine Zuständigkeit der Landessynode nur insoweit gegeben, als der Gegenstand nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist. Eine spezielle Zuständigkeit der Synode gem. Art. 69 Abs. 2 der GO liegt nicht vor. Gegenstand des Antrages sind Personalangelegenheiten von Pfarrern (Superintendenten) und Kirchenbeamten (Personalreferentin). Diese sind aber gem. Art. 92 Abs. 2 Nr. 6 der GO ausdrücklich einem anderen Organ, nämlich dem Konsistorium, übertragen und damit der Zuständigkeit der Synode entzogen. Dies ist auch sachgerecht, da Synoden grundsätzliche öffentlich tagen und Personalangelegenheiten nicht zur öffentlichen Erörterung geeignet sind.

Die Landessynode hat hier auch keine Zuständigkeit aus der Befugnis nach Art. 69 Abs. 3 der GO, Weisungen zu erteilen. Dieses Recht ist ausdrücklich nur im Rahmen der kirchlichen Ordnung eingeräumt, dazu zählt auch die Zuständigkeitszuweisung durch die Grundordnung. Mit der Erörterung in der Synode würden wir zudem unsere Pflichten verletzen, weil Personalangelegenheiten per se vertraulich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Andreas Böer)